

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Für unsere Aufträge und Bestellungen (mit Ausnahme von Entsorgungsaufträgen und den Ankauf von zu entsorgenden Abfällen) gelten diese Einkaufsbedingungen ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten werden - auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen - von uns nicht anerkannt, sofern und soweit wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Selbst wenn wir auf ein Dokument Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer/Lieferanten sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen den Liefergegenstand vorbehaltlos annehmen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten/Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag (auch in Form von Emails oder PDF-Dokumenten) bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Darüber hinaus gilt der „[Supplier Code of Conduct](#)“, der gemeinsam mit diesen Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil ist. Beide Dokumente sind im Internet unter www.avista-oil.de abrufbereit.

2. Aufträge, Bestellungen

Aufträge und Bestellungen unsererseits gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe (auch in Form von Emails oder PDF-Dokumenten) oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Auftrages/der Bestellung einschließlich der Auftrags-/Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer/Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Auftragsannahme/Bestätigung

Der Auftragnehmer/Lieferant ist gehalten, unseren Auftrag/unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Datum des Auftrages oder der Bestellung schriftlich (auch in Form von Emails oder PDF-Dokumenten) zu bestätigen (Annahme). An einen Auftrag oder eine Bestellung sind wir nur gebunden, wenn eine schriftliche Bestätigung (auch in Form von Emails oder PDF-Dokumenten) durch den Auftragnehmer/Lieferanten innerhalb der vorgenannten Frist bei uns eingegangen ist. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

4. Liefertermine

Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Der Auftragnehmer/Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt eines Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

Einer Mahnung unsererseits bedarf es insbesondere dann nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, oder der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.

Ist der Auftragnehmer/Lieferant in Verzug, können wir nach vorheriger Androhung – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Nettopreises der verspäteten Lieferung. Uns bleibt die Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.

5. Gewährleistung, Abnahme

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Liefergegenstandes (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen dem Auftragnehmer/Lieferanten zurechenbaren Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer/Lieferant insbesondere für die Verwendung besten und einwandfreien Materials,

sachgemäße Ausführung, einwandfreie Montage und zweckmäßige Konstruktion nach dem vertraglich vereinbarten oder erkennbaren Gebrauch des Liefergegenstandes sowie dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer/Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rücepflcht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rücepflcht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, 5 Arbeitstagen ab Lieferung abgesendet wird.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Die Abnahme des Liefergegenstandes oder die Zahlung des Werklohnes bzw. des Kaufpreises sind ohne Einfluss auf den Fortbestand etwaiger Mängel Gewährleistungsrechte.

Im Falle eines mangelhaften Liefergegenstandes ist der Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, unsererseits, nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung an Ort und Stelle zu leisten. Der Auftragnehmer/Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie im Vergleich zur anderen Nacherfüllungsart nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In dringenden Fällen steht uns, nach angemessener Fristsetzung an den Auftragnehmer/Lieferanten, das Recht zu auf Kosten des Auftragnehmers/Lieferanten die Beseitigung des Mangels selbst vorzunehmen oder aber durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer/Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Ein Schadensersatzanspruch bleibt daneben ausdrücklich bestehen.

Für alle Liefergegenstände sind Montage- und Betriebsanweisungen rechtzeitig an uns einzusenden, andernfalls haftet der Auftragnehmer/Lieferant uns und unseren Kunden gegenüber für alle Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung wegen Unkenntnis der Montage- und Betriebsanweisungen hervorgerufen werden.

6. Haftung

Zur Deckung aller Schadenersatzansprüche, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen ergeben können, verpflichtet sich der Auftragnehmer/Lieferant Haftpflichtversicherungen abzuschließen und für die Dauer der Durchführung der Leistungen zu unterhalten.

Dabei ist die Haftung des Auftragnehmers/Lieferanten für die von ihm zu vertretenden Schäden nicht auf die Höhe der Deckungssummen seiner Haftpflichtversicherungen begrenzt.

In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, deren sich der Auftragnehmer/Lieferant bei der Erfüllung der Leistungen bedient.

Weiterhin ist es Sache des Auftragnehmers/Lieferanten, sich durch Abschluss einer Bauwesen-, Montage- und Transportversicherung in ausreichender Höhe gegen Risiken zu versichern.

7. Haftungsumfang

Die Auftragnehmer/Lieferanten haften uns und unseren Kunden gegenüber für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden aufgrund Verzuges, Gewährleistung für Garantie-, Sach- oder Rechtsmängel, unerlaubter Handlung, Verletzung vertragliche und vorvertraglicher Pflichten, auch ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, in unbegrenztem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Unfallschutz

Alle Maschinen, Apparate und technischen Geräte müssen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Trifft dieses nicht zu, so gilt dieses als Sachmangel, der jederzeit von uns geltend gemacht werden kann. Eine Prüfungspflicht im Hinblick auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen besteht für uns nicht.

9. Rechtsmängel, Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer/Lieferant gewährleistet, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Auftragnehmer/Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung auf erstes Anfordern frei.

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers/Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für den jeweiligen Liefergegenstand beziehen, an denen der Auftragnehmer/Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Anderslautenden Vorbehalten auf den Formularen des Auftragnehmers/Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

10. Erfüllungsort, Transport

Erfüllungsort ist die in unserer Bestellung genannte Empfangsadresse. Soweit umseitig nicht entgegenstehendes schriftlich vereinbart ist, sind alle Lieferungen frei von Transport- und Verpackungsspesen vorzunehmen. Im Falle der Übernahme der Transportspesen ist der Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet, den frachtgünstigsten Transportweg zu wählen.

Der Auftragnehmer/Lieferant haftet für den ordnungsgemäßen Transport und die sach- und fachgerechte Verpackung.

11. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf uns über, sobald sich die gelieferte Ware gemäß unserer Bestellung bei Bahntransport auf dem zuständigen Güterbahnhof, bei Speditionstransport auf dem Betriebsgelände befindet und übergeben worden ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

12. Zahlung

Wir behalten uns die freie Wahl unter allen gängigen Zahlungsmitteln vor, wobei die Begebung von Schecks und Wechseln einer gesonderten Vereinbarung zwischen uns und dem Auftragnehmer/Lieferanten bedarf. Die Zahlung erfolgt zu den vereinbarten Terminen und sonstigen Bedingungen an die von dem Auftragnehmer/Lieferanten angegebene Zahlstelle.

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl nach Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 8 Tagen mit 3%, innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Nachnahmen lehnen wir grundsätzlich ab.

13. Abtretung von Forderungen

Eine Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen uns bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer/Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

14. Zeichnungen und Muster

Die zur Ausführung unserer Bestellung überlassenen Muster, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und sind nach erfolgter Auftragsausführung zurückzugeben.

15. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Verträgen aufgrund unserer Aufträge und Bestellungen ist Dollbergen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nicht oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesetzszweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgestellten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.